

**Geschäftsordnung
des Aufsichtsrates der
Francotyp-Postalia Holding AG**

1.

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung zum Wohle des Unternehmens aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nicht etwas anderes ergibt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Entsteht für ein Aufsichtsratsmitglied durch ein anderes Mandat die Möglichkeit von Interessenkonflikten, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen, so hat das Aufsichtsratsmitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich und umfassend zu informieren. Im Falle eines wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das Mitglied sein Amt niederlegen.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied soll keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft übernehmen; es soll auch keine weiteren Aufsichtsratsmandate übernehmen, sofern dadurch die Anzahl der Aufsichtsratsmandate fünf übersteigen würde.

2.

Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat ist stets unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zusammenzusetzen. Zur Zeit hat er lediglich aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zu bestehen.
- (2) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung soll darauf geachtet werden, daß
 - a) dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zu ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind;

- b) dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes angehören;
 - c) Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben;
 - d) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft angehören, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, die nicht zum Konzern der Aktiengesellschaft gehören, dessen Vorstandsmitglied sie sind;
 - e) Aufsichtsratsmitglieder nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 70. Lebensjahres folgt.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, daß ihm für die Wahrnehmung eines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

3.

Ausschüsse

- (1) So lange der Aufsichtsrat lediglich aus drei Personen besteht, nimmt er selbst alle Funktionen wahr, deren Übertragung auf einen Ausschuß erfordern würde, daß der Ausschuß aus mindestens drei Personen besteht.
- (2) So lange der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, nimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit die Aufgaben eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) wahr. Diesbezüglich hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorprüfung der Quartalsberichte sowie der Jahres- und Konzernabschlüsse;
 - b) Vorbereitung und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlußprüfer gemäß § 111 Abs. (2) AktG.
- (3) Werden Ausschüsse des Aufsichtsrates gebildet, gilt folgendes:
- a) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses einberufen. Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, beim Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.
 - b) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, daran mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, gefaßt, soweit das Gesetz und die

Satzung oder diese Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmen. Für die Beschlußfassungen in den Ausschüssen gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

- c) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse des Ausschusses sollen in der betreffenden Sitzung abgefaßt und unterzeichnet werden.
- (4) Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschußmitglied zum Ausschußvorsitzenden und ein Ausschußmitglied zu dessen Stellvertreter.
- (6) Der Ausschußvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuß nicht zugehören, beratend hinzuziehen.

4.

Aufgaben

Der Aufsichtsrat hat neben den ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben ferner insbesondere auch die folgende Aufgaben:

- (1) Abschluß, Änderung und Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern.
- (2) Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrates in den Fällen der §§ 89, 114 und 115 AktG.
- (3) Beratung, Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand sowie Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und deren Veränderung.
- (4) Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Abschluß, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten.
- (5) Beratung des Vorstandes bei der Festlegung der Grundsätze des Personalwesens und der Personalentwicklung.
- (6) Festlegung und Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder und Ernennung und Abberufung derselben sowie Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (7) Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von in der Geschäftsordnung als zustimmungsbedürftig bezeichneten Geschäften der Gesellschaft, einschl. zu nicht nur unwesentlichen Geschäften zwischen der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen und Vorstandsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern nahestehenden Personen oder Unternehmen.
- (8) Verhandlung von Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern sowie diesbezügliche Information der anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Jährlicher Corporate Governance Bericht (zusammen mit dem Vorstand).
- (10) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Beratung des Vorstandes betreffend die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement.
- (11) Einholung einer Unabhängigkeitserklärung des Abschlußprüfers vor der Unterbreitung des Vorschlags zu seiner Wahl an die Hauptversammlung, wobei sich die Erklärung auch auf Angaben zu erbrachten oder für das folgende Jahr vereinbarte Beratungsleistungen erstreckt.
- (12) Vereinbarung mit dem Abschlußprüfer, daß (i) der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluß- oder Befangenheitsgründe des Prüfers unverzüglich zu unterrichten ist, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden, (ii) daß der Prüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei Durchführung der Prüfung ergeben, und (iii) daß der Prüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn während der Durchführung der Prüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Corporate Governance Kodex ergeben.
- (13) Regelmäßige Überprüfung der Effizienz seiner Tätigkeit.